

Häufig gestellte Fragen zur

Landesverordnung über die Fütterung und KIRRUNG von Schalenwild

mit Antworten

1. Wo kann die Verordnung eingesehen/abgerufen werden?

Die Landesverordnung über die Fütterung und KIRRUNG von Schalenwild ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz, Ausgabe 2005, Nr. 17 vom 17. August 2005, Seite 362 veröffentlicht.

Der Verordnungstext ist im Internet auf der Seite www.jagd-rlp.de veröffentlicht.

Außerdem liegt der Geschäftsstelle des Landesjagdverbandes Rheinland-Pfalz e. V., Gensingen, der Text der Verordnung vor. Ebenfalls hat die Geschäftsstelle des Landesjagdverbandes Rheinland-Pfalz e.V. ein Schreiben mit Erläuterungen zur Verordnung zur Kenntnis erhalten.

Der LJV hat Text der Verordnung ebenfalls auf seiner Homepage veröffentlicht.

2. Welche Experten wurden bei der Anhörung im Ausschuss für Umwelt und Forsten im Landtag von Rheinland-Pfalz am 30. Juni 2005 gehört?

Im Rahmen des parlamentarischen Gesetzgebungsverfahrens des Landtages hatte der federführende Ausschusses für Umwelt und Forsten in alleiniger Zuständigkeit folgende Fachleute geladen und angehört (in der Reihenfolge der Anhörung):

- ein Vertreter des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz,
- ein Vertreter des Landesjagdverbandes Rheinland-Pfalz e. V.,
- ein Vertreter des Ökologischen Jagdverbandes Rheinland-Pfalz e.V.,
- ein Vertreter des Bauern- und Winzerverbandes Rheinland-Nassau e.V.,
- ein Vertreter des Bauern- und Winzerverbandes Rheinland-Pfalz Süd e.V.
- ein Vertreter der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz,
- ein Vertreter des Waldbesitzerverbandes für Rheinland-Pfalz e.V.,
- eine Vertreterin des Vereins „Weiberrevier e.V.“,
- ein Vertreter der Arbeitsgemeinschaft Naturgemäße Waldwirtschaft Landesgruppe Rheinland-Pfalz e.V.,
- ein Vertreter der Forschungsanstalt für Waldökologie und Forstwirtschaft Rheinland-Pfalz, Abt. Wald- und Wildökologie und
- ein Vertreter der Naturschutzverbände.

Der Rotwildring Daun war ebenfalls zur Anhörung geladen worden, der Vertreter blieb der Anhörung aber entschuldigt fern.

3. Wie war das Ergebnis der Anhörung?

In der Anhörung haben sich 11 Befragte für und 3 Experten gegen die Änderungen ausgesprochen. Die Vertreter der Inhaber des Jagdrechtes sprachen sich einhellig für die Einschränkung der Fütterung und der Kirtung von Schalenwild aus.

Als Ergebnis der Anhörung wurde dem Landtag die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

4. Wie sehen die Erwartungen des Ministeriums für Umwelt und Forsten bzgl. der möglichen Schäden durch Rotwild ohne kompensierende Fütterung aus?

Eine Fütterung von Rotwild darf/kann nicht der Kompensation von Schäden dienen.

Das Ministerium für Umwelt und Forsten erwartet, dass die Jagenden mögliche Schäden durch die Umsetzung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmung gering halten. Zur Vermeidung von Schäden gibt der Gesetzgeber in § 1 Abs. 2, konkretisiert durch § 21 des Bundesjagdgesetzes (BJG) eindeutige Regelungen vor:

„Der Abschuss des Wildes ist so zu regeln, dass die berechtigten Ansprüche der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft auf Schutz gegen Wildschäden voll gewahrt bleiben sowie die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege berücksichtigt werden. Innerhalb der hierdurch gebotenen Grenzen soll die Abschussregelung dazu beitragen, dass ein gesunder Wildbestand aller heimischen Tierarten in angemessener Zahl erhalten bleibt und insbesondere der Schutz von Tierarten gesichert ist, deren Bestand bedroht erscheint.“

Die Mustersatzung für eine Rotwild-Hegegemeinschaft (zu § 18 LJGDVO) setzt diese Regelung konkret um, indem sie die Ziele und Aufgaben der Hegegemeinschaft – nämlich einen den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten und gesunden Rotwildbestand – aufzeigt und Beispiele dafür gibt, wie diese Ziele erreicht werden sollen. Dies sind z. B. revierübergreifende Konzepte zur Bejagung des Rotwildes und Konzepte zur Verbesserung des Lebensraumes, unter anderem mit dem Ziel einer wildschadensmindernden, lebensraumbezogenen Verteilung des Rotwildbestandes herbeizuführen und z. B. Abstimmung der Maßnahmen der Äsungsverbesserung und, soweit zulässig, der Fütterung.

Die bisher mögliche der Fütterung hat nicht zu einer Vermeidung der Schäden geführt. Im Gegenteil hat die Praxis gezeigt, dass es auch bei Fütterung, insbesondere durch die hohe Wildkonzentration, zu Wildschäden kommt. Wesentliche Ursache der Zunahme der Wildschäden ist der hohe Schalenwildbestand.

5. Welchen dauerhaften Bestand soll die Landesverordnung über die Fütterung und KIRRUNG von Schalenwild haben?

Die Landesverordnung über die Fütterung und KIRRUNG von Schalenwild gilt unbefristet.

Die Inhaber des Jagdrechtes unterstützen mehrheitlich die Landesverordnung über die Fütterung und KIRRUNG von Schalenwild. Dies zeigte die Anhörung von Experten im Ausschuss für Umwelt und Forsten. Aufgrund der vielfältigen und zum Teil umfangreichen schriftlichen Eingaben an das Ministerium für Umwelt und Forsten und der kontroversen Diskussion in der Jagdpresse kann abgeleitet werden, dass auch ein Teil der Jagdausübungsberechtigten, Jagdpächter und Jäger ebenfalls die neuen Regelungen begrüßen.

Drei Jahre nach In-Kraft-Treten der Verordnung findet eine Evaluierung statt, mit der überprüft werden soll, ob das mit den KIRRUNGSregeln insbesondere aber das mit der in § 3 Abs. 2 Nr. 7 der Verordnung enthaltene Dokumentationspflicht verbundene Ziel erreicht wurde oder ob Änderungsbedarf besteht.

6. Wie soll der Spagat zwischen höherem Wildbestand inklusive höherem Pachtzins und geringen Wildschäden ohne begleitende und aufeinander abgestimmte Maßnahmen in den Bereichen Waldbau, Jagdmethoden und Winterfütterung (16.01. bis 30.04.) zu halten sein?

Hier gibt das BJG (§ 1 Abs. 2) eindeutig Auskunft. Die Jagdgesetze (einschließlich Verordnungen) zielen nicht auf eine Maximierung der Jagdpachteinnahmen, sondern „die Hege hat die Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten artenreichen und gesunden Wildbestandes sowie die Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlage zum Ziel“.

Waldbau und Wildbestand bedingen sich gegenseitig und müssen in einem ausgewogenen Verhältnis stehen. Ein gesunder Wald ist Lebensgrundlage für einen gesunden Wildbestand und sichert diesen nachhaltig. Ebenso ist ein sowohl qualitativ wie auch quantitativ lebensraumangepasster Wildbestand Garant für einen gesunden Wald. Der Input von Futter bringt das Gleichgewicht aus der Balance und verschiebt es einseitig, ebenso wie ein unangemessener Waldbau.

7. Was konkret ist unter besonderen Witterungsbedingungen bzw. extremen Klimasituationen (§ 1 Abs. 2 der Landesverordnung über die Fütterung und KIRRUNG von Schalenwild) zu verstehen?

Besondere Witterungsbedingungen liegen dann vor, wenn diese erheblich vom langjährigen mittleren Durchschnitt abweichen (z. B. lang andauernde Dürre, lang andauernde und hohe Schneelagen, lange Frostperioden) und dadurch dem Schalenwild nur ein außergewöhnlich geringes natürliches Futterangebot zugänglich ist.

Wildtiere sind an den winterlichen Nahrungsengpass von Natur aus gut angepasst und auf Fütterung im Grundsatz nicht angewiesen. Sie können ohne menschliche Hilfe selbst härteste Winter

überstehen. Beispiele aus Skandinavien und Sibirien belegen dies. Ausschlaggebend ist, dass die Tiere im Winter einen deutlich verringerten Nahrungsbedarf haben, der durch anatomische Anpassungen wie das dichte Winterkleid, die Auskleidung des Pansens, die Zusammensetzung der Darmbakterien sowie verminderte Bewegungsaktivitäten im Winterhalbjahr ermöglicht wird. Die Notwendigkeit der Fütterung wird sich daher auf seltene Einzelfälle beschränken.

Die untere Jagdbehörde entscheidet im Benehmen mit der örtlich zuständigen unteren Forstbehörde, ob besondere Witterungsbedingungen in ihrem Zuständigkeitsbereich oder in einem räumlich begrenzten Bereich, der in ihrer Zuständigkeit liegt, bestehen. Die beiden Behörden können bei ihrer Entscheidungsfindung dabei z. B. Auskünfte beim Deutschen Wetterdienst einholen. Mängel in der Lebensraumkapazität begründen keine Fütterungsgenehmigung.

8. Wann wird über die Fütterung von Schalenwild und somit über das erforderliche Vorliegen besonderer Witterungsbedingungen bzw. Naturkatastrophen entschieden?

Die untere Jagdbehörde wird auf Antrag tätig und setzt sich insoweit mit der unteren Forstbehörde ins Benehmen.

9. Wann ist das natürliche Äsungsangebot für den Schalenwildbestand nicht mehr ausreichend?

Das natürliche Äsungsangebot ist nicht mehr ausreichend, wenn dem Schalenwild der Zugang zu dem natürlichen Nahrungsangebot aufgrund extremer Witterungssituation (z. B. starke andauernde Vereisung, Schneelage mit Harsch) oder aufgrund einer Katastrophe verwehrt ist oder kein Nahrungsangebot vorhanden ist (z. B. nach einem Brand, bei/nach einer Überschwemmung).

10. Wann wird auf das Nahrungsdefizit bei den Behörden reagiert; wenn die Situation da ist, oder wenn die Situation sich abzeichnet?

Die Behörde reagiert auf Antrag des Jagdausübungsberechtigten. Die Situation muss eingetreten sein. Wild ist in der Lage jahreszeitlich bedingte Nahrungsengpässe zu überstehen.

11. Werden die konkreten Gegebenheiten vor Ort berücksichtigt?

Durch die Entscheidung der vor Ort zuständigen Behörde wird den örtlichen Besonderheiten besser Rechnung getragen als bisher.

12. Was passiert mit den Pächtern, die bereits Futtermittel eingekauft und eingelagert haben?

Zum Ankauf von Futtermitteln ist vorab zu bemerken, dass das Thema „Fütterung und KIRRUNG von Schalenwild“ seit Monaten in der öffentlichen Diskussion ist und eigentlich jedem Jäger bekannt sein muss, dass es hier zu Änderungen und Einschnitten gekommen ist.

Die Landesverordnung über die Fütterung und KIRRUNG von Schalenwild beinhaltet keine Rückwirkung. Sie regelt die Fütterung und KIRRUNG von Schalenwild ausschließlich für die Zukunft (ab 1. September 2005).

Der zivilrechtliche Kaufvertrag mit Vertragsabschluss vor Unterzeichnung, Veröffentlichung oder Inkrafttreten der Verordnung wird rechtlich nicht tangiert; weder eine echte bzw. unechte Rückwirkung entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes (siehe Maunz-Dürig, zu Art. 20 VII Rdn. 65-70) ist insoweit gegeben.

Der Umstand, dass ein Käufer von Futtermitteln beim Kauf auf den Fortbestand der bisherigen Rechtslage vor Inkrafttreten der neuen Landesverordnung über die Fütterung und KIRRUNG von Schalenwild vertraut hat, ist ausschließlich in der schuldrechtlichen Rechtsbeziehung zwischen Käufer und Verkäufer von Bedeutung. Ob es sich insoweit um einen unbeachtlichen Motivirrtum oder eine Rücktrittsmöglichkeit wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage handelt, ist im Einzelfall zu prüfen und von der Vertragsgestaltung (z. B. Laufzeit) und Umständen bei Vertragsabschluss abhängig.

13. Wie soll eine kurzfristige Futterbeschaffung (z. B. Heu, Silage) ohne Vorplanung gewährleistet werden?

Die Futtermittelbeschaffung kann über den Futtermittelhandel erfolgen. Die landwirtschaftliche Produktion hat ebenfalls Kapazitäten, die einen etwaigen Bedarf an Futtermitteln in den seltenen Ausnahmesituationen decken kann.

14. Wie soll bei der Fütterung des Rotwildes gewährleistet werden, dass andere Wildarten keinen Zugang zu den Futtermitteln haben (siehe § 2 der Landesverordnung über die Fütterung und KIRRUNG von Schalenwild)?

Die Genehmigung der Fütterung von Schalenwild ist an Kriterien der besonderen Witterungsbedingungen oder Naturkatastrophen gebunden. Liegen die besonderen Kriterien vor, so ist davon auszugehen, dass Rotwild und anderes wiederkäuendes Schalenwild gleichermaßen betroffen ist. In diesem Falle erübrigt sich die Regelung nach § 2, weil eine Genehmigung für anderes wiederkäuendes Schalenwild ebenso zu erteilen wäre.

Anders verhält es sich z. B. bei der Fütterung von Wildarten, die kein Schalenwild sind. Bei der Fütterung dieser Wildarten sind Maßnahmen zu ergreifen (z. B. räumlich oder technisch), die verhindern, dass Schalenwild, das nicht gefüttert werden darf, Zugang zu diesen Futtermitteln hat.

(Z. B. eine Rebhuhnschütte darf die Körner nicht für Schalenwild freigeben, der Luderplatz muss so eingerichtet sein, dass Aas nicht für Schwarzwild zu erreichen ist.)

15. Werden Kontrollen durchgeführt? Wie werden Kontrollen durchgeführt?

Kontrollen werden durchgeführt. Es besteht die Möglichkeit z. B. der zeitlichen, räumlichen, stichprobenartigen, anlassbedingten Kontrolle.

16. Wer führt Kontrollen durch?

Kontrollen und die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten werden von der zuständigen unteren Jagdbehörde durchgeführt.

Im Rahmen der Amtshilfe besteht die Möglichkeit, auf Ersuchen der zuständigen unteren Jagdbehörde Kontrollen durch andere Behörden durchführen zu lassen.

17. Bedeutet die Verordnung ein Mehr an Bürokratie?

Im Regelfall und auf Dauer nein.

Der bürokratische Aufwand für die unteren Jagdbehörden beschränkt sich auf die anfängliche Prüfung und Bescheidung der Anträge auf Ausnahmegenehmigung (gebührenpflichtig!).

Im Übrigen ist für die unteren Jagdbehörden ist eine Ausdehnung der Aufgaben nicht gegeben. Eine Verbotsregelung bestand bereits nach dem Landesjagdgesetz in seiner ehemaligen Fassung. Bezüglich der KIRRUNG enthält die Landesverordnung über die Fütterung und KIRRUNG von Schalenwild eine Regelungsfiktion, nach der es keiner weiteren Einzelfallgenehmigung für die Jagdausübungsberechtigten bedarf, wenn die unter § 3 Abs. 2 Punkt 1. bis 7. genannten Bedingungen insgesamt erfüllt sind.

Bezüglich der Fütterung ist festzustellen, dass in den geographischen Lagen der Mittelgebirge witterungsbedingte Verhältnisse, die eine Fütterung des Schalenwildes notwendig machen, selten eintreten, so dass Anträge hier eher die Ausnahme bleiben werden.

18. Welchen juristischen, d. h., gerichtlichen Bestand soll § 4 (Beseitigungspflicht) der Landesverordnung über die Fütterung und KIRRUNG von Schalenwild haben, wo unabhängig vom Verursacher und in den Fällen, in denen der Handlungsstörer nicht ermittelt werden kann, der Jagdausübungsberechtigte zur Beseitigung verpflichtet werden soll?

§ 4 (Beseitigungspflicht) der Landesverordnung über die Fütterung und KIRRUNG von Schalenwild entspricht allgemeinen Grundsätzen des Ordnungswidrigkeitenrechts, wie sie auch im Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG) des Landes Rheinland-Pfalz enthalten sind:

Danach kann neben dem Handlungsstörer, der die nicht genehmigte Fütterung oder Kirtung angelegt hat oder betreibt, auch die jagdausübungsberechtigte Person als sogenannter Zustandsstörer zur umgehenden Beseitigung in Anspruch genommen werden.

Die Auswahl zwischen diesen beiden Verpflichteten steht im Ermessen der unteren Jagdbehörde; dies bedeutet in der Regel, dass die jagdausübungsberechtigte Person nur dann spätestens drei Kalendertage nach Aufforderung beseitigungspflichtig ist, wenn der Handlungsstörer nicht umgehend mit Aussicht auf Erfolg in Anspruch genommen werden kann.

19. Nach dem Wortlaut der Verordnung sind die Betreiber nicht genehmigter Fütterungen und Kirtungen zu deren umgehender Beseitigung verpflichtet. Wie ist in diesem Zusammenhang der Begriff „umgehend“ auszulegen?

„Umgehend“ ist im Sinne von „sofort“ zu verstehen. Jeder, der absichtlich oder unbeabsichtigt eine nicht genehmigte Fütterung oder Kirtung angelegt hat (das kann der Jagdausübungsberechtigte oder der Jagdpächter selbst, sein Mitjäger oder sein Jagdgast sein, theoretisch sogar ein Spaziergänger (mit oder ohne Jagdschein, der z. B. gerne einmal Wild beobachten möchte und deshalb Futter auslegt), ist Handlungsstörer und damit nach dieser Regelung verpflichtet, sofort Maßnahmen zur Beseitigung der Fütterung / Kirtung zu treffen.

In den Fällen, in denen der Handlungsstörer nicht zu ermitteln ist, ist die jagdausübungsberechtigte Person (als sogenannter „Zustandsstörer“) zur Beseitigung spätestens nach drei Tagen nach Aufforderung durch die untere Jagdbehörde verpflichtet.

Diese Abstufung entspricht den Grundsätzen des Ordnungswidrigkeitenrechts.

20. Stehen die Kosten für den Vollzug der Verordnung in einem angemessenen Verhältnis zum Ergebnis?

Ja, durch die Fiktion einer Genehmigung werden die Kosten im Verwaltungsvollzug auf das Notwendigste reduziert.

21. Was unterscheidet eine Kirtung von einer Fütterung?

Die Kirtung verfolgt ausschließlich das Ziel, Wild anzulocken, um es zu erlegen. Jede Form der Darreichung von Futtermitteln usw. an Schwarzwild, die nicht das Ziel des Anlockens zur Erlegung hat, ist eine Fütterung. Diese Fütterung ist gemäß § 28 Abs. 2 in Verbindung mit der neuen Verordnung verboten.

Als Hinweis für die Einhaltung des Ziels der Kirtung ist daher die Abschussmeldung, mit der ein Abschusserfolg (Erlegen) nachgewiesen werden kann.

22. Warum regelt die Verordnung die KIRRUNG so detailliert?

Der Interpretationsspielraum bezüglich der KIRRUNG war nach der alten gesetzlichen Regelung zu weit gefasst. KIRRUNGEN wurden immer wieder als Ablenkfütterungen oder Fütterung missbraucht, d. h. es wurden Futtermittel angeboten, die das Wild anlockten und an den EINSTAND gewöhnten oder die das Wild sättigten. Ein ERLEGEN (Zweck des Anlockens) blieb aber oftmals aus.

Intention der Verordnung ist es, unter Beachtung des grundsätzlichen Fütterungsverbot, einen rechtlichen Rahmen für die jagdliche Praxis zu schaffen, die eine ordnungsgemäße Bejagung des Schwarzwildes ermöglicht und unterstützt, um so die Ziele nach § 1 Abs. 2 des BJG zu erreichen. Die Regelungen geben den Jagenden einerseits Rechtssicherheit, andererseits kann im Falle des Missbrauchs der KIRRUNG als Fütterung der Verstoß gegen das Fütterungsverbot leichter nachgewiesen werden.

23. Warum lässt der Ordnungsgeber keine KIRRTONNEN, -trommeln, -automaten oder ähnliche technische Hilfsmittel zu?

Trotz unterschiedlicher Auffassung der verschiedenen Landtagsfraktionen zu der Landesverordnung über die Fütterung und KIRRUNG von Schalenwild selbst haben sich die Vertreter aller Fraktionen des Landtages einmütig gegen „Möbiliar“ im Wald ausgesprochen. D.h. Futtertrommeln, Kirrautomaten etc. sollen nicht mehr zulässig sein. (Dies geht aus dem Protokoll der Anhörung im Landtag eindeutig hervor.)

Gesetzestechisch ist dieses Votum des Gesetzgebers folgenderweise umgesetzt worden:

Das Landesjagdgesetz verbietet die Fütterung gänzlich (auch eine KIRRUNG ist nach Definition eine Fütterung). Die Ausnahmen von diesem Fütterungsverbot sind in der Landesverordnung über die Fütterung und KIRRUNG von Schalenwild geregelt. Weil der Gesetzgeber diese Ausnahme ausdrücklich nicht gewollt hat, ist eine solche Ausnahme, welche Kirrtonnen, -trommeln oder -automaten und ähnliches zulässt, auch nicht in die Landesverordnung über die Fütterung und KIRRUNG von Schalenwild aufgenommen worden.

In der Tat gibt es natürlich Gründe, die für die Verwendung dieser Beschäftigungstrommeln etc. sprechen. So braucht der Jäger bei entsprechendem Inhalt nicht jeden Tag an die KIRRUNG zu laufen, die Sauen sind eine gewisse Zeit mit der Tonne beschäftigt und bleiben dann evtl. von den Feldern fern usw.

Gemäß Definition dient die KIRRUNG aber ausschließlich dem Ziel, Wild anzulocken, um es zu erlegen. Die Vermeidung von Wildschäden ist daher nicht Ziel der KIRRUNG, sondern sie ist eine Form der Lockjagd.

24. Eine effektive und effiziente Bejagung des Schwarzwildes für auswärts wohnende Jagende ist durch die Regelung des § 3 Abs. 2 Nr. 5 erschwert. Kann wenigstens für diesen Personenkreis die Verwendung von Kirrautomaten, -tonnen u. ä. genehmigt werden?

Die Argumentation, dass der auswärtige Wohnsitz ein Rechtfertigungsgrund für die Kirrautomaten und Kirrtonnen ist, ist nicht schlüssig. Nach § 29 LJG stehen den jagdausübungsberechtigten Personen mit auswärtigem Wohnsitz weitere Personen im Jagdrevier vor Ort zur Seite. Die Ausbringung des Kirrmittels von Hand könnte auch durch diese Personen sichergestellt werden.

25. Sommerkirrungen und Winterkirrungen können von der Örtlichkeit her unterschiedlich sein. Lässt sich das mit der Verordnung in Einklang bringen?

Hinsichtlich der Sommer- und Winterkirrungen könnte es evtl. in einzelnen Jagdbezirken Gründe geben, diese nach Erfordernissen so einzurichten. Solange die jeweiligen Kirrungen auf einem Lageplan der unteren Jagdbehörde angezeigt worden sind, können diese auch so betrieben werden. Die jagdausübungsberechtigte Person muss jeweils Karten vorlegen, aus denen zweifelsfrei hervorgeht ab wann sie gültig ist (eine Karte für das Sommerhalbjahr und eine Karte für das Winterhalbjahr). Es kann nicht sein, dass es dann in so genannten Übergangszeiten die doppelte Anzahl an Kirrungen gibt.

26. Ist es zulässig, anstatt der laut Verordnung zugelassenen Anzahl Kirrstellen, in einem Revier z. B. die doppelte Anzahl einzurichten, um diese wechselweise zu betreiben, wenn alle Kirrstellen gem. Ziffer 7 der unteren Jagdbehörde angezeigt und schriftlich dargelegt wurde, an welchen Tagen welche Kirrstellen beschickt werden?

Eine derartige Handhabung widerspricht dem Grundgedanken der Verordnung. Jagdpächter(innen) / Eigenjagdbesitzende haben die Möglichkeit eine bestimmte höchstzulässige Anzahl Kirrungen (nach Verordnung) in ihrem Revier anzulegen. Ob diese dann alle tatsächlich beschickt werden, ist ihnen selbst überlassen.

Bei anderer Auslegung wäre eine (theoretisch) unendlich große Anzahl Kirrungen im Revier möglich, die nach Zeitplan beschickt würden. In diesem Falle ist dann aber nicht mehr gewährleistet, dass nur eine begrenzte Menge Kirrmittel, zum Einsatz käme. Z. B. könnte der Beschicker der Kirrungen argumentieren, das Kirrmittel an den anderen Kirrstellen wäre vom Vortag oder vom Vortag (eben nach dem Zeitplan), so dass tatsächlich die doppelte, dreifache oder x-fache Anzahl Kirrungen und Menge an Kirrmittel im Revier anzutreffen wäre. Die Intention der Verordnung und der Kirrung wäre "ausgehebelt". Eine Kontrolle ist außerdem dann nicht möglich.

27. Welche Fläche ist unter „Revierfläche“ zu verstehen?

Unter „Revierfläche“ ist die Fläche des Jagdbezirks (siehe z. B. im Jagdpachtvertrag) zu verstehen.

28. Ist der in der Verordnung genannte Begriff „Kirstelle“ so auszulegen, dass das zugelassene Kirmittel jeweils nur an einer einzigen Stelle ausgebracht werden darf, oder ist es zulässig, an einer Kirstelle in einem gewissen Radius an mehreren Stellen Kirmittel einzubringen, sofern die zugelassene Höchstmenge nicht überschritten wird.

Das Verteilen des Kirmittels an der Kirstelle entspricht der jagdlichen Praxis, weil u. a. dadurch die Chancen für die waidgerechte Erlegung verbessert werden. (Die Kirmittelung hat die Erlegung des Wildes zum Ziel.) Wird nicht mehr als ein Liter Kirmittel pro Kirstelle eingesetzt, ist es möglich, dieses mehr oder weniger groß- oder kleinflächig, in Streifen, punktuell oder an mehreren Stellen auszubringen. In der Regel befindet sich an der Kirstelle eine jagdliche Einrichtung (z. B. Hochsitz), so dass ein örtlicher Bezug hergestellt werden kann, was als Kirstelle (Kirstelle) anzusehen ist.

29. Gelten Frischlingsfallen als Kirstelle im Sinne der Landesverordnung über die Fütterung und Kirmittelung von Schalenwild?

Frischlingsfallen zählen nicht zu den Kirstellen im Sinne der Verordnung. Sie sind als außergewöhnliche Maßnahme im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung und Tierseuchenprophylaxe anzusehen.

30. Was ist unter dem Begriff waldähnliche Strukturen zu verstehen? Bedeutet dies, dass in Revieren ohne Wald oder waldähnlichen Strukturen keine Kirmittelungen mehr zulässig sind?

Unter „waldähnlichen Strukturen“ sind vergleichsweise dicht bewachsene Flächen mit waldartigem Charakter zu verstehen, wie etwa aufgelassene, mit Dornen, Gebüsch oder Bäumen überwachsene und damit schwer bejagbare Sukzessions- oder Bracheflächen (z. B. auch Drieschen = Weinbergsbrachen). Die Bejagung dieser Flächen mit der Hilfe von Kirmittelungen kann besonders sinnvoll sein, weil sich das Schwarzwild auf diesen Flächen oftmals bevorzugt aufhält.

In Revieren ohne waldähnliche Strukturen bzw. ohne Wald (z. B. reine Feldreviere) dürfen tatsächlich keine Kirmittelungen angelegt werden. Damit soll verhindert werden, dass durch das Anlocken von Schwarzwild Wildschäden provoziert werden.

31. Was ist konkret unter „bodenständigem Material“ zu verstehen?

Das Kirmittel muss so ausgebracht werden, dass anderes Schalenwild keinen Zugang zu diesem Futterangebot hat. Seitens des Gesetzgebers wird ausdrücklich gewünscht, dass technische Hilfs-

mittel (z. B. Roll-, Pendeltonnen, Kirrautomaten usw.) nicht zum Einsatz kommen sollen.

Letztendlich bleibt die Möglichkeit, das Kirrmittel mit „bodenständigem Material“ abzudecken. Unter „bodenständigem Material“ ist das Material zu verstehen, das am Ort der KIRRUNG vorhanden ist.

In der jagdlichen Praxis hat sich bewährt, das Kirrmittel z. B. einzugraben, mit Steinen, Erde oder Holzstücken zu verdecken. Die Verwendung von Baumstämmen bzw. Teilen davon wäre denkbar, Futterkisten hingegen nicht.

32. Sind die angegebenen Maßstäbe für den Lageplan verbindlich oder können auch Lagepläne mit anderen Maßstäben verwendet werden?

Nach der Landesverordnung über die Fütterung und KIRRUNG von Schalenwild gilt eine Genehmigung der KIRRUNG als erteilt, wenn u. a. die KIRRSTELLEN von der jagdausübungsberechtigten Person durch Vorlage eines Lageplans im Maßstab 1 : 10.000 oder 1 : 25.000 der unteren Jagdbehörde angezeigt worden sind. Der Maßstab der Karte ist damit durch die Verordnung vorgegeben.

Ziel der Vorschrift ist, dass Karten vorgelegt werden, aus denen die Lage der KIRRSTELLEN eindeutig und zweifelsfrei abgelesen werden kann. Karten in diesem Maßstab sind für den Zweck optimal.

Karten in kleinerem Maßstab lassen keine genaue Darstellung mehr zu; Karten in größerem Maßstab wären u. U. zumindest bei größeren Revieren unhandlich.

Karten im genannten Maßstab sind handelsüblich und können z. B. in Buchhandlungen erworben werden.

Es wird nicht gefordert, dass eine relativ teure topografische Karte in Originalversion vorgelegt werden muss. Die Vorlage einer lesbaren Kartenkopie (schwarzweiß) reicht völlig aus.

33. Können über die per Verordnung genehmigten KIRRUNGEN weiterer KIRRUNGEN für Schwarzwild genehmigt werden?

Die Regelung der Verordnung schließt nicht aus, dass die untere Jagdbehörde in begründeten Einzelfällen (z. B. Schäden in Hausgärten der Ortsrandlage, Schäden in befriedeten Bezirken etc.) auf Antrag weitere KIRRUNGEN für Schwarzwild genehmigen kann. Der Jagdausübungsberechtigte soll einen Nachweis darüber erbringen, dass die KIRRUNG mit Ziel Schwarzwild anzulocken, um es zu erlegen, angelegt und genutzt wird. Hierbei geben z. B. die monatlichen Abschusszahlen der vorangegangenen Jagdjahre entsprechende Hinweise.

Ein hoher Schwarzwildbestand und die dadurch bedingte hohe Wildschadensgefahr erfüllt grundsätzlich nicht die Voraussetzung für eine ausnahmsweise Genehmigung weiterer KIRRUNGEN. Der Gesetzgeber hat zur Bekämpfung der Wildschadensgefahr andere Mittel (Abschussregelung nach § 21 des Bundesjagdgesetzes) zur Verfügung gestellt. Dies hat bereits das OVG Rheinland-Pfalz in seinem Urteil vom 07.07.1999 (8A 10320 / 99 OVG) bestätigt.

- 34. Ist über die Regelung des § 3 Absatz 3 hinaus eine Möglichkeit gegeben, in Revieren mit nachweislich überdurchschnittlichen Schäden durch Schwarzwild an landwirtschaftlichen Kulturen und Grünland die Unterhaltung weiterer, der unteren Jagdbehörde angezeigten Kirrungen befristet zu gestatten?**

Ein hoher Schwarzwildbestand und die dadurch bedingte hohe Wildschadensgefahr erfüllt grundsätzlich nicht die Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Genehmigung weiterer Kirrungen. Der Jagd ausübungsberechtigte hat bei der Antragstellung gegenüber der unteren Jagdbehörde seinen Abschusserfolg bei der Jagd an den bestehenden Kirrungen nachzuweisen und darüber hinaus hinreichend zu begründen, warum die Zahl der Kirrungen nicht ausreichend ist.

- 35. Können Ablenkfütterungen genehmigt werden?**

Ablenkfütterungen für Schwarzwild sind nicht zugelassen und können auch nicht genehmigt werden.

- 36. Darf in einer bestimmten zeitlichen Folge immer wieder ein Liter Kirmittel an einer KIRRUNG ausgebracht werden, auch wenn die KIRRUNG nicht vom Schwarzwild angenommen worden ist?**

Ein solches Tun entspricht nicht der Intention der Verordnung. Eine Kumulierung (Anhäufung) des Kirmittels darf nicht erfolgen. Die Regelung „*wenn nicht mehr als 1 Liter Kirmittel ausgebracht wird*“ ist dahingehend auszulegen, dass an einer KIRRSTELLE nie mehr als ein Liter Kirmittel ausgebracht sein darf, damit die Genehmigung als erteilt gilt.

- 37. Beeinträchtigt eine geringere Zahl an KIRRUNGEN die Möglichkeit der Ausbringung von Impfködern im Rahmen der Bekämpfung der Klassischen Schweinepest negativ?**

Die Ansicht, dass für die Auslage der Impfköder im Rahmen der Bekämpfung der Klassischen Schweinepest die Zahl der KIRRSTELLEN nicht ausreichend sind, wird nicht geteilt. Es besteht die Möglichkeit, im Umkreis der KIRRSTELLEN einige Impfköder mehr auszulegen. Neben der Auslage an den KIRRUNGEN bietet sich auch an, Impfköder an anderen Stellen, die vom Schwarzwild bevorzugt aufgesucht werden (z. B. bei Mahlbäumen, an Suhlen) auszubringen.

- 38. Was ist hinsichtlich von Anträgen auf Genehmigung von KIRRUNGEN für Rehwild zu beachten?**

Bei der Entscheidung ist zunächst besonders zu beachten, dass das Ausbringen von Apfeltrester eine Fütterung nach § 1 Abs. 1 der Landesverordnung über die Fütterung und KIRRUNG von Schalenwild darstellt. § 3 Abs. 3 lässt lediglich im Einzelfall die KIRRUNG von Rehwild mit Apfeltrester zu,

wenn die Abschusserfüllung erschwert oder unzureichend ist. Ein entsprechender Antrag ist in diesem Sinne restriktiv zu bescheiden. Es wird empfohlen, eine Genehmigung mit Bedingungen und/oder Auflagen hinsichtlich der Anzahl der Kirrungen (z. B. 2 je Jagdbezirk), der Kirmittelmenge (z. B. max. 1 Liter), des zeitlichen Umfangs (z. B. von Oktober bis zum Ende der Jagdzeiten), der Lage (z. B. Kartendokumentation) zu versehen. Ggf. haben die Jagdausübungsberechtigten einen Nachweis zu erbringen, dass der Zweck der KIRRUNG erreicht worden ist (z. B. durch Vorlage einer Abschussnachweisung).

39. Wie ist mit Anträgen auf Genehmigung von Rehwildkirrungen in Bewirtschaftungsbezirken für Rot-, Dam- und Muffelwild zu verfahren?

Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass in den Bewirtschaftungsbezirken für Rot-, Dam- und Muffelwild diese Wildarten an dem ausgebrachten Apfeltrester partizipieren (vergleiche § 2 Satz 2 der Landesverordnung über die Fütterung und KIRRUNG von Schalenwild) oder durch die Lockwirkung des Kirmittels ein unerwünschtes Raum-Zeit-Verhalten zeigen, sollte eine Genehmigung der KIRRUNG von Rehwild in den entsprechenden Bewirtschaftungsbezirken nahezu ausgeschlossen sein.

40. Wird für die Genehmigung eine Gebühr erhoben?

Gemäß lfd. Nr. 4.1.14 des besonderen Gebührenverzeichnisses der Jagdverwaltung ist für die Genehmigung für das Füttern und Kirren von Schalenwild eine Gebühr in Höhe von 51,10 Euro zu erheben.

Nach § 15 Abs. 2 Nr. 2 des Landesgebührengesetzes (LGebG) ermäßigt sich die vorgesehene Gebühr um ein Viertel, wenn ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird.